

Förderverein Carillon Elmshorn

Beitragsordnung

des Fördervereins Carillon Elmshorn (nach der Eintragung in das Vereinsregister: Förderverein Carillon Elmshorn e. V.)

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden im Januar des Folgejahres erhoben, nach dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich durch Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Höhe des Beitrags beträgt pro Jahr Euro 12,--. Dies gilt gleichermaßen für alle in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Personen, die Mitglied des Vereins werden.
- (2) Eine Reduktion der Beitragshöhe bei unterjährigem Eintritt in den Verein erfolgt nicht.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Beschlossen von der Gründungsversammlung des Fördervereins Carillon Elmshorn am
23.11.2016